

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
 Amt für Wohnungsangelegenheiten
 Abteilungsleitung

Bearbeiter
 Dr. Gerhard Uhlmann

BerichterstatteIn

GR Bernd Hoegl

Graz, 08.07.2021

GZ: A 21-062836/2017/0006

Betreff: Sonderrichtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz für Startwohnungen der Stadt Graz

In Anlehnung an den Gemeinderatsbericht des Eigenbetriebes Wohnen Graz „Richtlinien für die Zuweisung von Startwohnungen der Stadt Graz“ soll eine „Sonderrichtlinie für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz für Startwohnungen der Stadt Graz“ beschlossen werden. Basierend auf den allgemein bereits gültigen „Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz“ soll nun für Mieterinnen und Mieter von Startwohnungen der Stadt Graz die Möglichkeit geschaffen werden, jährlich um eine monatliche Mietzinszahlung von 2,- € / m² Wohnnutzfläche für die maximale Dauer von 5 Jahren anzusuchen.

Die Bedeckung der dafür benötigten Finanzmittel erfolgt aus den jeweiligen Budget für die Mietzinszahlung. Das heißt, dass dafür keine zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt werden.

In Anbetracht der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und im Interesse der jungen wohnungssuchenden Grazerinnen und Grazer stellt der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten gemäß § 45 Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Den beiliegenden Sonderrichtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz für Startwohnungen der Stadt Graz wird zugestimmt.
2. Die Sonderrichtlinien treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Beilage: Sonderrichtlinie

Der Geschäftsführer:

Mag. Gerhard Uhlmann
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

Bürgermeisterstellvertreter
 Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Wohnungsangelegenheiten
 am 7.7.2021

Der/Die SchriftführerIn:

D. Ferrell

Der/Die Vorsitzende:

L. Sigmund

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8.7.21</u>		Der/die SchriftführerIn: <i>DF</i>

	Signiert von	Uhlmann Gerhard
	Zertifikat	CN=Uhlmann Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-29T09:52:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T12:39:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

SONDERRICHTLINIEN

**für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz für
Startwohnungen der Stadt Graz
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses
GZ.: A 21 – 062836/2017/0006
vom 08.07.2021**

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für MieterInnen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz eine Startwohnung der Stadt Graz zugewiesen bekommen haben.
2. Die Mietzinszahlung wird auf Antrag und jeweils auf die Dauer eines Jahres gewährt.
3. Der/die Ansuchende hat ausdrücklich sein/ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinszahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz überwiesen wird.
4. Bei der Gewährung einer Mietzinszahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinszahlung.

II. Höhe der Mietzinszahlung

1. In den ersten 5 Mietjahren wird unabhängig von der Einkommenshöhe in allen Fällen eine Mietzinszahlung in Höhe von Euro brutto 2,00/m² der Nutzfläche zum Nettohauptmietzins gewährt.
2. Darüber hinaus ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz in der jeweils geltenden Fassung auch eine Mietzinszahlung zu den Betriebs- und Heizkosten möglich.
3. Nach Ablauf der ersten 5 Mietjahre richtet sich die Mietzinszahlung ausschließlich nach den Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz in der jeweils geltenden Fassung.

III. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2022 in Kraft.